

Gemeinde Kremitzau

Protokoll der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Kremitzau am Montag, den 27.11.2023 im Freizeitzentrum in der Gemeinde Kremitzau OT Kolochau

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Herr Claus

Gemeindevertreter:

OT Kolochau: Frau Böhme, Herr Baer, Herr Gräfe, Herr Brzoza
Herr Berger

OT Polzen: Herr Schilf
Herr Freywald

OT Malitschkendorf: Frau Müller

Entschuldigt: OT Polzen: Herr Lehmann (Ortsvorsteher)
OT Malitschkendorf: Herr Schemmel (Ortsvorsteher)

Gäste: Emily Genath, Julian Stein, Anett Rößgen-Mahlow und Jutta Rößgen

Amt: Herr Polz, Frau Haase

Protokollantin: Frau Haase

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle vom 23.10.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung zur Weiterführung des Bauplanungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau als eigenständiger Bebauungsplan „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau
6. Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau
7. Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstücks in der Flur 4, Flurstück 60 in der Gemarkung Polzen
8. Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Flur 4, Flurstück 61 und 62 sowie Flur 2, Flurstück 367 in der Gemarkung Polzen
9. Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Flur 4, Flurstück 63 und 64 sowie Flur 2, Flurstück 368 in der Gemarkung Polzen
10. Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Flur 4, Flurstück 65 sowie Flur 2, Flurstück 369 in der Gemarkung Polzen

11. Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband über die Ablösung der Erschließungskosten für je vier Stück Trink- und Abwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“
12. Anträge und Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

13. Protokollkontrolle vom 23.10.2023
14. Informationen zu Bauanträgen
15. Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf
 - Los 07 – Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation
 - Los 08 – Elektroinstallation
 - Los 03 – Fenster / Türen
16. Grundstücksangelegenheiten
 - Beschluss zum Kauf der Grundstücke in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstücke 203 und 204
 - Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 60 mit einer Gesamtgröße von 1.747 m²
 - Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 61 und 62 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 367 mit einer Gesamtgröße von 1.950 m²
 - Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 63 und 64 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 368 mit einer Gesamtgröße von 1.787 m²
 - Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 65 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstück 369 mit einer Gesamtgröße von 1.544 m²
17. Personalangelegenheiten
18. Festlegung Sitzungstermin

Gefasste Beschlüsse

- 38.-11./2023 zur Weiterführung des Bauplanungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau als eigenständiger Bebauungsplan „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau
- 39.-11./2023 zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau
- 40.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 60
- 41.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 61 und 62 sowie des in der Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstücks 367

- 42.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 63 und 64 sowie des in der Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstücks 368
- 43.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des in der Gemarkung Polzen, Flur 4 gelegenen Flurstücks 65 sowie des in der Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstücks 369
- 44.-11./2023 zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband über die Ablösung der Erschließungskosten für je vier Stück Trink- und Abwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“
- 45.-11./2023 zur Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf
- Los 07 – Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation
- 46.-11./2023 zur Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf
- Los 08 – Elektroinstallation
- 47.-11./2023 zur Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf
- Los 03 – Fenster / Türen
- 48.-11./2023 zum Kauf der Grundstücke in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstücke 203 und 204
- 49.-11./2023 Zum Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 60 mit einer Gesamtgröße von 1.747 m²
- 50.-11./2023 Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 63 und 64 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 368 mit einer Gesamtgröße von 1.787 m²
- 51.-11./2023 Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 65 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstück 369 mit einer Gesamtgröße von 1.544 m²

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

Der Bürgermeister, Herr Claus, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Aufgrund einer weiteren Beschlussvorlage im öffentlichen Teil, welche sich nach Unterzeichnung der Tagesordnung ergeben hat, wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 11 wie folgt zu ändern: - Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband über die Ablösung der Erschließungskosten für je vier Stück Trink- und Abwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“.

Dazu wurde zu Sitzungsbeginn eine Tischvorlage ausgereicht. Alle weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich dementsprechend um eine Stelle nach hinten. Zum Tagesordnungspunkt 14 wird eine weitere Tischvorlage ausgehändigt. Hierbei geht es um die Vergabe der Elektroinstallation für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschendorf.

Die Gemeindevertreter stimmen der Veränderung zur Tagesordnung zu.

Die Zuordnung der Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wird wie folgt vorgenommen:

TOP 5	Beschlussvorlage Nr. 1
TOP 6	Beschlussvorlage Nr. 2
TOP 7	Beschlussvorlage Nr. 3
TOP 8	Beschlussvorlage Nr. 4
TOP 9	Beschlussvorlage Nr. 5
TOP 10	Beschlussvorlage Nr. 6
TOP 14	Beschlussvorlage Nr. 7, 8 und 9
TOP 15	Beschlussvorlage Nr. 10, 11, 12, 13 und 14

Weitere Zusätze zur Tagesordnung gibt es nicht.

TOP 3

Protokollkontrolle vom 23.10.2023

Der öffentliche Teil des Protokolls vom 23.10.2023 wird einstimmig bestätigt.

TOP 4

Einwohnerfragestunde

Herr Claus informiert darüber, dass Fragen, die von Einwohnern im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden, namentlich protokolliert und die Protokolle im Internet veröffentlicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betroffenen sofort oder später widersprechen können.

Frau J. Rößgen hat Fragen zu ihrem Nachbargrundstück, welches vor einigen Jahren durch einen Brand stark beschädigt wurde. Laut Herrn Claus gibt es eine Abrissverfügung, welche bis Oktober 2023 galt. Diese Verfügung wurde vom Landkreis Elbe-Elster erlassen. Da die Frist nicht eingehalten wurde, kommt es normalerweise zum Mahnverfahren und dann wird ggf. eine Ersatzvornahme durch den Landkreis erfolgen. Die Kosten dafür trägt der Eigentümer.

Hintergrund der Nachfrage ist der, dass Familie Rößgen eine Baumaßnahme an Ihrem Dach plant und der Zugang nur über das angrenzende Grundstück möglich ist.

Herr Polz teilt mit, dass sich Familie Rößgen, als Grundstückseigentümer, auf das Nachbarschaftsrecht berufen könne. Dieses erlaubt das Betreten des Nachbargrundstückes für die Durchführung von Reparaturarbeiten.

TOP 5

Beschlussfassung zur Weiterführung des Bauplanungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau als eigenständiger Bebauungsplan „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Beschlussvorlage 1

Herr Claus weist darauf hin, dass Herr Müller bereits in der letzten Sitzung darüber informierte, dass aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2023 (4 CN 3/22) die Rechtsnorm nach §13b BauGB nicht konform mit dem Unionsrecht ist, d.h. von Anfang an unanwendbar. Nach den Vorschriften des § 13 b BauGB ist der erlassene Bebauungsplan „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau unwirksam. Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises ist aufgefordert, Bebauungspläne, die auf Grundlage von § 13b BauGB aufgestellt wurden, im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nicht mehr zu belasten. Es gibt derzeit keine rechtssicheren Hinweise wie mit abgeschlossenen und teilweise vollzogenen Bebauungsplänen umgegangen werden soll, sodass hier letztlich die Rechtsprechung entsprechende Indizien geben muss.

Zur Klärung des weiteren Vorgehens gab es eine Beratung mit dem Landkreis Elbe-Elster mit dem Ergebnis, dass zur Wahrung der bestehenden Bauflächen in der Bahnhofstraße, die 1. Änderungsplanung als eigenständiger Bebauungsplan fortgeführt werden muss (hier: räumliche Beschränkung auf Vorhabensbereich) und gleichzeitig der bestehende Bebauungsplan aufzuheben ist (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 4 BauGB), um eine faktische Bewertung gemäß § 34 BauGB zu ermöglichen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Das Bauleitplanungsverfahren „1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau“ wird mit dem Ziel der Aufstellung eines eigenständigen Bebauungsplanes weitergeführt.
2. Der eigenständige Bebauungsplan erhält im weiteren Verfahren die Bezeichnung „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau.
3. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich zukünftig ausschließlich auf das Flurstück 69, Flur 6, Gemarkung Kolochau.
4. Inhalt, Ziel und Zweck der Ursprungsplanung bleiben unverändert.
5. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau erfolgt weiterhin in Regelverfahren.
6. Der Bebauungsentwurf „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau wird mit der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fortgeführt. Das bisherige Bauleitplanungsverfahren „1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau“ wird in der Verfahrensführung als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbe-

teilung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gewertet und ist somit weiterhin abwägungsrelevant.

Beschluss-Nr.: 38.-11./2023

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

TOP 6

Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Beschlussvorlage 2

Zu den Informationen aus dem Tagesordnungspunkt 5 ergänzt Herr Claus, dass es einen Nachteil gibt. Da für dieses Gebiet nun kein Bebauungsplan mehr vorliegt, es aber auch nicht zum Innenbereich gehört, muss zukünftig für jedes Haus, was errichtet werden soll (Gartenhäuschen, Garage etc.), ein Bauantrag gestellt werden.

Weiterhin zu beachten ist, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau die Gemeinde nicht vom Vollzug der vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen, zum Lebensraumverlust der Feldlerche (CEF) in der Gemarkung Kolochau, entbindet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau wird beschlossen.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 BauGB.

Beschluss-Nr.: 39.-11./2023

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

TOP 7

Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstücks in der Flur 4, Flurstück 60 in der Gemarkung Polzen

Beschlussvorlage 3

Das Flurstück 60, Flur 4 in der Gemarkung Polzen wird von dem jetzigen Eigentümer veräußert, von der Gemeinde Kremitzau erworben und nach Möglichkeit unverzüglich weiter veräußert. Das Flurstück ist unbebaut und entsprechend des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kremitzau für das Gebiet Polzen als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Gemeinde Kremitzau entschied sich zur Erschließung neuer Baugrundstücke in der Hauptstraße in der Gemarkung Polzen, um der gestiegenen Nachfrage an Baugrundstücken gerecht zu werden. Mit einer Größe von insgesamt 1.747 m² wird das Grundstück für die eigene Aufga-

benerfüllung der Gemeinde Kremitzau nicht benötigt und kann veräußert werden. Umliegende Grundstücke werden dadurch in ihrer Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Entbehrlichkeit des Flurstücks 60, Flur 4 in der Gemarkung Polzen.

Beschluss-Nr.: 40.-11./2023

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

TOP 8

Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Flur 4, Flurstück 61 und 62 sowie Flur 2, Flurstück 367 in der Gemarkung Polzen

Beschlussvorlage 4

Die Flurstücke 61 und 62, Flur 4 sowie das Flurstück 367, Flur 2 in der Gemarkung Polzen wird von dem jetzigen Eigentümer veräußert, von der Gemeinde Kremitzau erworben und nach Möglichkeit unverzüglich weiter veräußert. Das Flurstück ist unbebaut und entsprechend des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kremitzau für das Gebiet Polzen als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Gemeinde Kremitzau entschied sich zur Erschließung neuer Baugrundstücke in der Hauptstraße in der Gemarkung Polzen, um der gestiegenen Nachfrage an Baugrundstücken gerecht zu werden. Mit einer Größe von insgesamt 1.950 m² wird das Grundstück für die eigene Aufgabenerfüllung der Gemeinde Kremitzau nicht benötigt und kann veräußert werden. Umliegende Grundstücke werden dadurch in ihrer Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Entbehrlichkeit des Flurstücks 61 und 62, Flur 4 sowie Flurstück 367, Flur 2 in der Gemarkung Polzen.

Beschluss-Nr.: 41.-11./2023

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

TOP 9

Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Flur 4, Flurstück 63 und 64 sowie Flur 2, Flurstück 368 in der Gemarkung Polzen

Beschlussvorlage 5

Die Flurstücke 63 und 64, Flur 4 sowie das Flurstück 368, Flur 2 in der Gemarkung Polzen wird von dem jetzigen Eigentümer veräußert, von der Gemeinde Kremitzau erworben und nach Möglichkeit unverzüglich weiter veräußert. Das Flurstück ist unbebaut und entsprechend des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kremitzau für das Gebiet Polzen als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Gemeinde Kremitzau entschied sich zur Erschließung neuer Baugrundstücke in der Hauptstraße in der Gemarkung Polzen, um der gestiegenen Nachfrage an Baugrundstücken gerecht zu werden. Mit einer Größe von insgesamt 1.787 m² wird das Grundstück für die eigene Aufgabenerfüllung der Gemeinde Kremitzau nicht benötigt und kann veräußert werden. Umliegende Grundstücke werden dadurch in ihrer Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Entbehrlichkeit des Flurstücks 63 und 64, Flur 4 sowie Flurstück 368, Flur 2 in der Gemarkung Polzen.

Beschluss-Nr.: 42.-11./2023

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

TOP 10

Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Flur 4, Flurstück 65 sowie Flur 2, Flurstück 369 in der Gemarkung Polzen

Beschlussvorlage 6

Das Flurstücke 65, Flur 4 sowie das Flurstück 369, Flur 2 in der Gemarkung Polzen wird von dem jetzigen Eigentümer veräußert, von der Gemeinde Kremitzau erworben und nach Möglichkeit unverzüglich weiter veräußert. Das Flurstück ist unbebaut und entsprechend des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kremitzau für das Gebiet Polzen als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Die Gemeinde Kremitzau entschied sich zur Erschließung neuer Baugrundstücke in der Hauptstraße in der Gemarkung Polzen, um der gestiegenen Nachfrage an Baugrundstücken gerecht zu werden. Mit einer Größe von insgesamt 1.544 m² wird das Grundstück für die eigene Aufgabenerfüllung der Gemeinde Kremitzau nicht benötigt und kann veräußert werden. Umliegende Grundstücke werden dadurch in ihrer Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Entbehrlichkeit des Flurstücks 65, Flur 4 sowie Flurstück 398, Flur 2 in der Gemarkung Polzen.

Beschluss-Nr.: 43.-11./2023

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

TOP 11

Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband über die Ablösung der Erschließungskosten für je vier Stück Trink- und Abwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“

Beschlussvorlage 15

Mit Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ am 26.06.2023 wurden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Entstehung von vier zusätzlichen Wohnbaugrundstücken geschaffen. Für abwasser- und trinkwasserseitige Erschließung der Grundstücke ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem HWAZ notwendig.

Der HWAZ schafft im Bereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ die Möglichkeit des Anschlusses an die zentrale Abwasserbeseitigungs- sowie Trinkwasserversorgungsanlage. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Anschlussmöglichkeit erhebt der HWAZ einen Beitrag nach Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungs- bzw. Trinkwasserversorgungsanlagen des Herzberger Trink- und Abwasserzweckverbandes.

Die Gemeinde Kremitzau sowie der Verband sind sich einig, die zukünftige Beitragsschuld für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (7.028,00 m²) durch eine Ablösung vollständig zum Erlöschen zu bringen.

Die anfallenden Erschließungskosten werden durch die Gemeinde anteilig (in Abhängigkeit der Grundstücksgröße) auf die vier Baugrundstücke umgelegt.

Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist für das 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen in Ihrer Sitzung am 27.11.2023 den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ) über die Ablösung der Erschließungskosten für je vier Stück Trink- und Abwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“.

Beschluss-Nr.: 44.-11./2023

9 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltung

TOP 12

Anträge und Verschiedenes

Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Herr Brzoza teilt mit, dass er, als gewählter Vertreter der Gemeinde Kremitzau, sowie seine Stellvertreterin Frau Böhme, bei der nächsten Sitzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ nicht teilnehmen können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt in der Sitzung am 27.11.2023 einstimmig, dass Herr Reinhard Claus zum 2. Stellvertreter ernannt wird und den Termin am 13.12.2023 wahrnimmt.

Nichtöffentlicher Teil

...

Claus
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor